

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00082

vom 26. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2022.00082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00082 du 26 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00082 del 26 giugno 2023

Erwägungen

E. 26

Juni 2023 in Sachen X.____ Gesuchsteller gegen Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV Amtshaus Werdplatz Strassburgstrasse 9, Postfach, 8036 Zürich Gesuchsgegnerin 1.

1.1

X.____, geboren 1964, wurde mit Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 7. Februar 2018 rückwirkend ab 1. September 2013 eine ganze Invalidenrente zuzüglich Kinderrenten zugesprochen. Die Stadt Zürich, welche ihn seit Juli 2013 mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützte, meldete ihn am 13. Februar 2018 (Eingangsdatum 2. März 2018) beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich (nachfolgend: Durchführungsstelle) zum Bezug von Zusatzleistungen an. Am 7. Juni 2019 sprach die Durchführungsstelle dem Versicherten einstweilen ab Februar 2019 Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfe und Gemeindezuschuss sowie Prämienverbilligung) zu. Dagegen erhob der Versicherte am 21. Juni 2019 Einsprache, welche die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 5. Juni 2020 abwies und einen Betrag von Fr. 522.50 (Differenz Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe) zurückforderte. Der Versicherte erhob gegen die Rückforderung vom 5. Juni 2020 am 29. Juni 2020 Einsprache, welche mit Einspracheentscheid vom 14. Juli 2020 – soweit darauf eingetreten wurde – abgewiesen wurde (Urk. 2 S. 2).

Die Durchführungsstelle berechnete mit Wiedererwägungsverfügung vom 11. September 2020 die Höhe der Zusatzleistungen infolge veränderter Grundlage rückwirkend ab September 2013 neu. Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 28. September 2020 Einsprache, mit welcher er auf den verfügbaren Nachzahlungen, den Beihilfen und dem Gemeindezuschuss sowie den Einmalzulagen Verzugszinsen forderte. Mit Einspracheentscheid vom 12. November 2020 hiess die Durchführungsstelle diese teilweise gut und erliess gleichentags die angepasste Umsetzungsverfügung vom 12. November 2020 (Urk. 2 S. 2).

Gegen alle drei Einspracheentscheide vom 5. Juni, 14. Juli und 12. November 2020 erhob der Versicherte am 6. Juli, 14. September und 14. Dezember 2020 Beschwerde (Urk. 2 S. 2 f.). Nach Vereinigung der Verfahren sowie Durchführung einer Instruktionsverhandlung wies das Sozialversicherungsgericht die Beschwerden mit Urteil vom 11. Januar 2022 (Prozess-Nr. ZL.2020.00061) ab, soweit es sie nicht als gegenstandslos geworden abschrieb (Urk. 2). Die gegen dieses Urteil vom Versicherten erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 9C_156/2022 vom 6. September 2022 ab, soweit es darauf eintrat.

. 1.2

Der Versicherte ersuchte mit Eingabe vom 20. Oktober 2022 (Poststempel) um Revision des Urteils des Bundesgerichts vom 6. September 2022, auf welches Gesuch das Bundesgericht mit Urteil 9F_17/2022 vom 28. November 2022 nicht eintrat. 2.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2022 beantragte der Versicherte beim Sozialversicherungsgericht die Revision des Urteils ZL.2020.00061 vom 11. Januar 2022 und sinngemäss die Zusprechung der ihm zustehenden Leistungen (Urk. 1 S. 2).

Am 18. Januar (Urk. 4) und 24. Februar 2023 (Urk. 5)

präzisierte beziehungsweise ergänzte er sein Revisionsgesuch und reichte weitere Unterlagen (Urk. 6/1-3) ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

In prozessualer Hinsicht erhob der Gesuchsteller ein Ausstandsbegehren gegen die im Verfahren Nr. ZL.2020.00061 beteiligten Sozialversicherungsrichterin Grieder-Martens, Ersatzrichterin Lienhard und Gerichtsschreiber Brühwiler (Urk. 1 S. 2 Ziff. 2 ; Urk. 5 S. 2).

1. 1.1

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer, wenn sie gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts in einer Kammer gerichtet sind (§

5c Abs.

2 lit.

a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) . 1. 1 .2

Wird ein Ausstand ausschliesslich aus Gründen verlangt, die von vornherein untauglich sind, so ist ein solches Begehren unzulässig und es ist darauf nicht einzutreten. Nach der Rechtsprechung kann eine Behörde selbst über ihren eigenen Ausstand respektive über denjenigen ihrer Mitglieder bestimmen, wenn die gestellten Ablehnungsbegehren unzulässig sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_712/2011 vom 18.

Oktober 2011 E.

3.3 und 2C_305/2011 vom 22.

August 2011 E.

2.6). Bei diesem Nichteintretensentscheid dürfen auch die abgelehnten Gerichtspersonen mitwirken (Urteile des Bundesgerichts 8C_102/2011 vom 27.

April 2011 E.

2.2 und 9C_509/2008 vom 29.

Dezember 2008 E.

3.2). 1. 1 .3

Gemäss §

5a Abs.

1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; anwendbar gestützt auf §

12 lit.

a GSVGer) treten Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere: a. wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind, c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. 1. 1 .4

Nach der in Art.

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.